



Fischereiordnung

Fischereiordnung des Anglerclub Indersdorf e.V.

Stand: März 2017

1. Fischwasser

a) Glonn

Das Fischwasser des Anglerclub Indersdorf e.V. erstreckt sich an der Glonn vom Wehr Untermoosmühle bis ca. 400 Meter nach der Wehrbrücke in Weichs und von Fl.Nr. 1754 unterhalb der Ortschaft Weichs bis Fl.Nr. 70 und 70 ½ und 794 oberhalb des Wehres in Asbach.

Die Fischereigrenzen an der Glonn sind durch Tafeln am Ufer gekennzeichnet.

b) Mühlkanäle

Zum Fischwasser des Vereins gehören auch drei von der Glonn abzweigende Mühlkanäle:

- Mühlkanal an der Untermoosmühle unterhalb des Sägewerksgebäudes bis zur Einmündung in die Glonn (rechts der Glonn)
- Mühlkanal vom Wehr in Indersdorf bis zur Einmündung in die Glonn (links der Glonn; Sägewerk Hohenester)
- Mühlkanal vom Wehr in Weichs bis zur Grenztafel vor der Mühle in Weichs (links der Glonn)

c) Altwasser

Der Verein bewirtschaftet folgende Altwasser:

- Cyclo-Altwater bei der Engelbrechtmühle sind drei durch Gräben oder Überläufe verbundene Altwasser, die sich bis zur Glonn erstrecken und dort ihren Auslauf haben (rechts der Glonn)
 - das sog. Weichser Altwasser zwischen Engelbrechtmühle und Weichser Wehr mit Zulauf zur Glonn (rechts der Glonn)
 - neu angelegtes Biotop zwischen der Engelbrechtmühle und dem Weichser Wehr (rechts der Glonn)
-

-
- Altwasser vor der Weichser Mühle –flusswärts links
 - Altwasser am Weichser Mühlkanal (steht mit diesem in Verbindung; links der Glonn)
 - Sonntagsweiher, am Pappelwäldchen, westlich der Verbindungsstraße Ebersbach/ Jedenhofen (rechts der Glonn)
 - Altwassergraben ausgehend vom Sonntagsweiher bis zur Verbindungsstraße Ebersbach/Jedenhofen und von dort bis zum Ausfluss in die Glonn, ca. 100 Meter unterhalb der Ebersbacher Brücke (rechts der Glonn)
 - Parkplatzaltwasser am Parkplatz an der Verbindungsstraße Ebersbach/Jedenhofen (rechts der Glonn)
 - Altwasser, sog. Wagenhackl, 500 Meter östlich der Verbindungsstraße Ebersbach/Jedenhofen mit Zufluss zur Glonn (links der Glonn)

- Altwasser Nasenweiher (Einlauf Biotop bis Auslauf Nasenweiher) in die Glonn (rechts der Glonn)
- Asbacher Altwasser in Höhe der östlichen Fischwassergrenze an der Glonn vor dem Asbacher Wehr (links der Glonn) dieses Altwasser gehört nur zum Teil dem Verein; Grenzen sind durch Tafeln am Altwasser gekennzeichnet.

d) Bäche

In begrenztem Umfang und mit Auflagen und Einschränkungen können noch nachstehende Bäche befischt werden.

Die Vorstandschaft behält sich vor, bei Veränderungen der Fischbestandsgegebenheiten dies kurzfristig abzuändern.

- Rothbach im Bereich Indersdorf von der Münchener Straße (Transformatorhaus) bis zur Einmündung in die Glonn an der Brücke (rechts der Glonn)
- Rothbach, beginnend an der Eisenbahnbrücke zwischen Schwabhausen und Niederroth bis ca. 800 m unterhalb der Kläranlage Niederroth (Tafel Fischwassergrenze ACI).
- Eichhofener Bach (Albersbach) ab der Straßenbrücke Eichhofen bis Fl.Nr. 1059 der Gemeinde Indersdorf, bis zum Beginn des Umgehungsgerinne
- Erlbach von der Straßenbrücke Weichs bis Einmündung in den Mühlbach (links der Glonn)

e) Aufzuchtgräben

In den nachstehenden Aufzuchtgräben darf nicht gefischt werden:

- Moosmühlgraben (Kasgraben) beim Einlauf Rothspitze
- Wöhrergraben unterhalb der Untermoosmühle (links der Glonn)
- Saiblingsgraben unterhalb der Untermoosmühle in die Glonn einmündend (rechts der Glonn)
- Meistergraben von der Ortschaft Glonn ausgehend bis zur Einmündung in die Glonn beim Weichser Wehr (links der Glonn)
- Bachzulauf aus dem Moor zwischen Weichs und Ebersbach auf Höhe des Sonntagsweihers in die Glonn einmündend (links der Glonn)

f) Kiesweiher

bei Bergkirchen (im folgenden als "Teilstück V" bezeichnet)

2. Einteilung in Gewässerstrecken (Teilstücke)

Das Fischwasser ist in fünf Teilstücke eingeteilt:

Teilstück I: Glonn von der Untermoosmühle bis zum Wehr in Indersdorf

Teilstück II: Glonn vom Wehr Indersdorf bis Grenze Weichs

Teilstück III: Glonn von der Grenze unterhalb von Weichs bis Grenze ca. 150 m vor dem Wehr in Asbach

Teilstück IV: Altwässer bei Jedenhofen/Asbach

Teilstück V: Kiesweiher in Bergkirchen

Die Mühlkanäle, Altwasser, Bäche usw. sind den jeweiligen Teilstücken der Glonn zuzuordnen. Ausnahme ist das Teilstück IV.

3. Angelverbote und Schongebiete

In allen Vereinsgewässern ist das Angeln generell nur mit einer Handangel erlaubt – dies betrifft somit auch das Angeln auf Aal.

Es darf eine Stunde vor Sonnenaufgang durchgehend bis 1 Uhr nachts geangelt werden.

Gefangene Fische dürfen gemäß den bestehenden Fangbeschränkungen, Schonzeiten und Schonmaßen auch zur Nachtzeit gefangen und entnommen werden.

In den unter 1e) genannten Aufzuchtgräben ist das Fischen ganzjährig verboten!

Das zurücksetzen massiger Fische ist verboten (Fischereigesetz)!

Es dürfen nur Köderfische aus den zu beangelnden Gewässern verwendet werden (Fischereigesetz)!

Alle entnommenen Fische – außer Aale – sind nach dem Fang, falls sie nicht einem Schonmaß und / oder einer Schonzeit unterliegen, sofort fachgerecht zu töten!

Die Schonstrecken bei den Fischtreppen sind zu beachten!

Das Fischen von Brücken und Wehranlagen wo ein waidgerechtes Anlanden nicht möglich, ist verboten.

Im Eichhofener Bach (Albersbach) und der Rothbach darf erst ab dem 01.05. und bis 30.09. gefischt werden.

Beide Bäche dürfen nur mit künstlichen Ködern befischt werden. Für das Fischen im Rothbach werden separate Tageskarten ausgegeben.

4. Schonzeiten und Schonmaße

Die Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß sind in § 11 der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AV-FiG) vom 3.Juni 2010 geregelt.

Der Anglerclub Indersdorf e.V. ist hinsichtlich der Festlegung der Schonzeiten und der Schonmaße an diese Vorschrift gebunden. Er kann jedoch über diese gesetzliche Regelung hinaus eine längere Schonzeit und/oder ein höheres Schonmaß für seine Vereinsgewässer festlegen. Von dieser Möglichkeit hat der Verein Gebrauch gemacht.

Nachstehend sind die vereinsinternen Schonzeiten und Schonmaße wie folgt aufgeführt:

ART	SCHONZEIT	SCHONMAß (cm)
Bachforelle	01.10. mit 15.04.	26
Regenbogenforelle	01.10. mit 15.04.	26
Bachsaibling	01.10. mit 15.04.	26
Seesaibling	01.10. mit 15.04.	30
Hecht	01.01. mit 31.07.	60
Spiegel-/Schuppenkarpfen	-----	35
Aal	-----	50
Rutte	-----	40

Fische, die während der Schonzeit oder unter Schonmaß gefangen werden, müssen ausnahmslos schonend in das Wasser zurückgesetzt werden.

Es besteht ein Kunstköderverbot vom 1.1. bis einschl. 15.04. !

5. Fangbeschränkungen

Von allen Fischarten, für die eine gesetzliche oder vereinsinterne Schonzeit oder ein Schonmaß bestehen, dürfen pro Tag nur insgesamt drei Fische gefangen und mitgenommen werden.

Hiervon abweichend darf pro Tag nur ein Hecht oder ein Zander gefangen werden.

Für Aale gibt es keine Beschränkung der Stückzahl pro Tag.

6. Fischereigeräte

In allen Vereinsgewässern ist der Fischfang nur mit einer Handangel und einem Vorfach erlaubt.

Der Fang von Friedfischen ist nur mit Einzelhaken erlaubt.

Die Verwendung des lebenden Köderfisches ist nach § 15 des AVFiG verboten.

7. Verhalten am Fischwasser

Die Fischgewässer und die Ufer sind schonend zu behandeln. Beim Betreten und beim Aufenthalt auf den an das Wasser angrenzenden Grundstücken ist die gebotene Rücksicht auf die Interessen des Eigentümers zu nehmen. Insbesondere muss unbedingt vermieden werden, dass den Landwirten Schäden zugefügt werden. Die Angelplätze sind sauber zu halten.

8. Parken am Fischwasser

Es ist verboten, Flurbereinigungswege, landwirtschaftliche Grundstücke u.a. mit dem Kraftfahrzeug zu befahren.

Der Anglerclub Indersdorf e.V. hat für seine Mitglieder folgende Parkmöglichkeiten geschaffen bzw. zur Verfügung gestellt bekommen:

- Parkmöglichkeit an der Untermoosmühle
- Parkmöglichkeit am Sportplatz in Indersdorf
- Parkmöglichkeit am Bauhof in Indersdorf (Volksfestplatz)
- Parkmöglichkeit an der Glonner Brücke (rechts und links der Brücke, direkt an der Straße)
- Parkmöglichkeit am Parkplatz Cyclowerk
- Parkmöglichkeit in Weichs, links vom Wehr (Pappeln)
- Parkplatz in Ebersbach/Jedenhofen (beschildert)
- Parkmöglichkeit in Asbach (unmittelbar an der Straße)
- Parkmöglichkeit am Kiesweiher in Bergkirchen

Es muß selbstverständlich vermieden werden, daß Grundstücke beschädigt oder Firmen- und landwirtschaftliche Fahrzeuge behindert werden. Durchfahrten sind frei zu halten.

Das Vereinswappen in Form eines Abziehbildes gilt als Parkausweis und muß am PKW sichtbar angebracht werden.

9. Tages- und Gastkarten

Der Verein gibt in der Zeit vom 01.05. mit 31.08. für die Glonn und dem

Bergkirchener Kiesweiher Tageskarten aus.

Passive Mitglieder haben gegen Bezahlung Anspruch auf 3 Tageskarten jährlich.

An einen einzelnen Fischer werden im Jahr nicht mehr als 2 Tageskarten ausgegeben.

Tageskarteninhaber, die in Begleitung eines aktiven Vereinsmitgliedes sind, können das gesamte Gewässer des ACI befischen.

Tageskarteninhaber ohne Begleitung können nur in Teilstück I und dem Bergkirchener Kiesweiher (siehe Ziffer 2) angeln.

Das fischen auf Hecht ist Tageskartenerwerbemern grundsätzlich verboten!

An Inhaber von Jugendfischereischeinen ohne Begleitung eines fischereiberechtigten Erwachsenen werden Tageskarten nicht ausgegeben.

Für den Bereich der Roth werden an Jugendliche keine Tageskarten ausgegeben.

Der Preis für die Tageskarte wird von der Vorstandschaft festgelegt.

10. Fanglisten

Von jedem Mitglied ist eine Fangliste zu führen, in die Fangdaten, Fischart, Maß und Gewicht sowie die Teilstücke einzutragen sind. Die Fangliste wird zusammen mit der Jahreskarte ausgegeben.

Die Fischart ist genau anzugeben. Es genügt nicht, Forelle, Karpfen oder Weißfisch einzutragen, sondern die jeweilige Fischart ist genau zu bezeichnen. Wie: Bachforelle, Schuppenkarpfen, Regenbogenforelle, Spiegelkarpfen, Rotfeder, Hasel, Rotaugen, Aitel usw.

Für die Besatzplanungen sind diese Angaben sehr wichtig.

Die Fangliste ist beim Fischen mitzuführen. Jeder entnommene Fisch muss **sofort** am Wasser in die Fangliste eingetragen werden.

Die Fangliste und die daraus zu erstellende Fangzusammenstellung sind bis zum 01.02. jeden Jahres beim stellvertr. Vorstand abzugeben.

Wird die Fangliste nicht abgegeben, wird für das jeweilige Mitglied die Ausgabe der Jahreskarte bis 01.05. zurückgestellt.

11. Verkauf von Fischen

Ein Verkauf der in den Vereinsgewässern gefangenen Fischen ist verboten.

12. Vereinsveranstaltungen / Versammlungen

Jedes aktive Mitglied ist angehalten an den Veranstaltungen und Vereinsfesten teilzunehmen.

Für die Herbstversammlung (Anfang November) sowie die Jahreshauptversammlung (Anfang März) besteht Teilnahmepflicht.

Die Einladungen zur Herbst- und Jahreshauptversammlung erfolgen per E-Mail (nur für die hinterlegten Adressen!)

13. Arbeitsleistungen

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, pro Jahr acht Arbeitsstunden zu leisten.

Termine der Arbeitsdienste werden von der Vorstandschaft bekanntgegeben.

Für nicht geleisteten Arbeitsdienst ist pro Arbeitsstunde ein von der Vorstandschaft festgesetzter Betrag an den Verein zu entrichten.

Die Vorstandschaft kann im Einzelfall von dieser Verpflichtung entbinden, wenn besondere Umstände dies angezeigt erscheinen lassen.

Passive Vereinsmitglieder sind beim Arbeitsdienst immer willkommen. Sie können damit ihr Interesse an der Vereinsarbeit dokumentieren.

14. Gewässerverunreinigungen

Bei Gewässerverunreinigung und -gefährdung sowie bei Fischsterben sind sofort die Polizei und die Vorstandschaft zu benachrichtigen.

Meldungen werden ggf. auch bei der Gemeindeverwaltung Indersdorf entgegengenommen.

15. Jugendliche im Verein

Jugendmitgliedern ist das Fischen in den Vereinsgewässern in Begleitung eines Erwachsenen Fischereiberechtigten erlaubt.

Die Mitgliedschaft erfordert die Teilnahme an allen wesentlichen Veranstaltungen der Jugendgruppe.

Das Jahresprogramm der Jugendgruppe wird in der Jugendhauptversammlung festgelegt!

Die Rechte und Pflichten der Jungfischer des Vereins sind im übrigen in der Jugendfischerordnung geregelt.

16. Mitarbeit im Verein

Alle Mitglieder sind aufgerufen, den Verein und die Vorstandschaft zu unterstützen und durch ihre Mitarbeit die Ziele des Vereins zu fördern. Der Verein ist auf die Aktivität seiner Mitglieder angewiesen.

17. Aufstellung und Änderung der Fischereiordnung

Die Fischereiordnung wird durch Beschluss der Vorstandschaft aufgestellt und geändert. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

18. Inkrafttreten

Diese Fischereiordnung tritt am 10. März 2001 in Kraft. Änderungen sind mit der Bekanntgabe an die Mitglieder wirksam.

[Eine Anpassung erfolgte im März 2017](#)

